

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1968	Nummer 50
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
285	23. 2. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden: Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse, Zweimonatsberichte und Jahresberichte	694

## I.

285

**Berichterstattung  
der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden**

**Sofortberichte über bedeutsame Vorkommnisse,  
Zweimonatsberichte und Jahresberichte**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 2. 1968 —  
III A 1 — 8024.1 (III Nr. 5/68)

Die Berichterstattung der Gewerbeaufsicht wird wie folgt neu geregelt:

**1 Sofortberichte über besonders bedeutsame Vorkommnisse**

- 1.1 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die Abteilung III (Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz, Heimarbeitsschutz) des Arbeits- und Sozialministeriums sofort über besonders bedeutsame Vorkommnisse in den ihrer Aufsicht unterliegenden Betrieben, insbesondere in überwachungsbedürftigen oder genehmigungsbedürftigen Anlagen, zunächst fernmündlich, telegrafisch oder durch Fernschreiben und anschließend schriftlich zu unterrichten (Sofortberichte).
- 1.11 Sofortberichte sind insbesondere bei Massenunfällen, schweren Explosionen und größeren Bränden zu erstatten. Besonders bedeutsam sind solche Unfälle und ähnliche Vorkommnisse, die wegen ihrer Schwere oder ihres Ausmaßes in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt haben oder voraussichtlich erregen werden. Ergeben die sofort an Ort und Stelle durchzuführenden Untersuchungen wichtige Erkenntnisse über Ausmaß, Schwere und Ursache des Unfalls, so ist unverzüglich ergänzend — gleichfalls fernmündlich, telegrafisch oder durch Fernschreiben — zu berichten.
- 1.12 Sofortberichte im Bereich des Immissionsschutzes (Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen) sind insbesondere zu erstatten in Fällen, in denen eine erhebliche Beunruhigung der Öffentlichkeit eingetreten oder zu erwarten ist, zum Beispiel bei plötzlich eingetretenen Schadensfällen beträchtlichen Ausmaßes, bei plötzlichen auf Immissionen zurückzuführenden Erkrankungen von Menschen, bei außergewöhnlichen — wetterbedingten — Immissionssituationen oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Behörden.
- 1.13 Sofortberichte über die Ausführung der Ersten Strahlenschutzverordnung sind zu erstatten (in Fällen, in denen eine Gefährdung von Personen oder ein größerer Sachschaden nicht zu befürchten ist, ist eine fernmündliche, fernschriftliche oder telegrafische Berichterstattung nicht erforderlich) bei:
  - a) Feststellung einer Undichtigkeit an einem umschlossenen radioaktiven Stoff (§ 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung); der schriftliche Bericht ist nach Anlage 1 zu erstatten.
  - b) Unfällen und Schadensfällen (§ 53 der Ersten Strahlenschutzverordnung) sowie bei sonstigen bedeutsamen Vorkommnissen unter Beachtung der beiden RdErl. v. 3. 2. 1961 (SMBL. NW. 8053).

- 1.2 Die Sofortberichte dienen zunächst nur zu meiner unmittelbaren Unterrichtung. Ich beabsichtige nicht, in jedem Fall auf einen solchen Bericht Weisungen für die Behandlung der Angelegenheit zu erlassen. Die Berichterstattung enthebt daher nicht der Verpflichtung, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen unverzüglich anzuordnen.

**2 Zweimonats- und Jahresberichte**

**2.1 Allgemeines**

- 2.11 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben mir Zweimonats- und Jahresberichte, die Staatlichen Gewerbeärzte und die Strahlenmeßstelle Jahresberichte vorzulegen. Die Regierungspräsidenten machen ergänzende Angaben zu den Jahresberichten

der Ämter in eigenen Übersichten 1, 3, 4, 6 und 7 der Anleitung 1968 (s. Nummer 2.31 dieses RdErl.) und nach Anlagen 5 und 6 dieses RdErl. über die erstinstanzliche Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsdeernate.

- 2.12 Auf jeder Seite der Berichte sind oben links die berichtende Dienststelle und das Berichtsjahr — bei Zweimonatsberichten auch die Berichtsmonate — sowie bei Jahresberichten auch die Berichtersteller anzugeben.
- 2.2 **Zweimonatsberichte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**
- 2.21 Um sicherzustellen, daß wichtige Ereignisse, bemerkenswerte Feststellungen, neuartige Arbeitsverfahren usw. den Aufsichtsbehörden rechtzeitig vor dem zusammenfassenden Jahresbericht bekannt werden, und um die Aufstellung der Jahresberichte zu erleichtern, sind Zweimonatsberichte zu erstatten.
- 2.22 Die Zweimonatsberichte sind mir in **drei** Ausfertigungen auf dem Dienstwege zu übersenden.
- 2.23 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die Zweimonatsberichte jeweils zum 10. der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November zu erstatten.
- Den Zweimonatsberichten sind Berichte über den Entgeltschutz in der Heimarbeit als besonderer Berichtsteil jeweils in den Monaten Januar, Mai und September beizufügen.
- 2.24 Die Zweimonatsberichte sind wie folgt zu gliedern:  
 A Kurzinformationen (insbesondere zur Übernahme in die Informationsdienste „Arbeitsschutz“ — vgl. RdErl. v. 23. 3. 1966 — SMBL. NW. 285 — und „Immissionsschutz“ — RdErl. v. 3. 3. 1964 — SMBL. NW. 285 —)
- B Bemerkenswerte Einzelfälle
- C Statistik (Unfallstatistik und Immissionsschutzstatistik)  
 Innerhalb dieser Abschnitte ist die für die Jahresberichte geltende Einteilung (s. Nummer 2.31 dieses RdErl.) anzuwenden.
- 2.25 Wichtige Beobachtungen und Erkenntnisse aus dem Bereich von Abschnitt A II, Nummer 2—9 der für die Jahresberichte geltenden Einteilung sollen in kurzen Berichten dargestellt werden, die sich für eine Veröffentlichung im Fachteil „Arbeitsschutz“ des Bundesarbeitsblattes eignen (vgl. Abschnitt A I Nummer 2.4 der Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte). Solche Berichte sind in den Zweimonatsberichten zu bringen und mit dem Vermerk: „Zur Veröffentlichung bestimmt“ zu kennzeichnen. Diese wegen ihrer Aktualität vorweggenommenen Berichte werden in dem jeweiligen Jahresbericht der Gewerbeaufsicht für das Land Nordrhein-Westfalen unter der entsprechenden Nummer der Einteilung mit Hinweis auf die Fundstelle der Erstveröffentlichung abgedruckt.
- 2.26 Hinsichtlich der technischen Einzelheiten kann in den Zweimonatsberichten auf die schriftlichen Sofortberichte unter Angabe des Aktenzeichens und des Datums Bezug genommen werden, sofern nicht eine zusammenfassende Darstellung erforderlich ist.
- 2.27 Um einen Überblick über die Entwicklung der Betriebsunfallzahlen im angefangenen Berichtsjahr zu erhalten, ehe das Schlußergebnis im Jahresbericht vorliegt, ist in jedem Zweimonatsbericht die Anzahl der monatlich eingegangenen Unfallanzeigen nach dem Muster der Anlage 2 anzugeben.
- 2.28 Die Berichterstattung über Angelegenheiten des Nachbarschutzes (Abschnitt A II Nummer 6 der Einteilung des Jahresberichts) soll auch Angaben über bedeutsame Genehmigungsverfahren (§ 16 GewO), über nachträgliche Anordnungen nach § 25 Abs. 3 GewO und Verfügungen nach § 4 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes sowie über beachtenswerte Ergebnisse von Messungen der Emissionen oder Immissionen enthalten. Den Berichten sind für den

Anlage 1

Anlag

technischen Nachbarschutz oder den Arbeitsschutz bedeutsame Genehmigungsbescheide (§ 16 GewO) zusammen mit bereits früher ausgestellten Urkunden abschriftlich oder abgelichtet im vollständigen Text (ohne Zeichnungen) beizufügen. Sofern die Bescheide selbst keine besonderen Auflagen hinsichtlich des Nachbarschutzes oder Arbeitsschutzes enthalten, weil die diesbezüglichen Maßnahmen in der Beschreibung der Anlage aufgeführt sind, ist insoweit ein Auszug aus der Beschreibung beizufügen.

In die Zweimonatsberichte sind in Kurzform Informationen über Verbesserungsmaßnahmen, technische Entwicklungen und interessante Genehmigungsverfahren aufzunehmen, wenn diese Informationen zur Verbesserung des Erfahrungsaustausches zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern im Bereich des Immissionsschutzes beitragen können. Es ist beabsichtigt, diese Berichtsteile in den Informationsdienst „Immissionsschutz“ zu übernehmen (vgl. RdErl. v. 3. 3. 1964 — SMBL. NW. 285 —).

2.29 Um einen fortlaufenden Überblick über den Umfang der auf dem Gebiet des Nachbarschutzes veranlaßten Maßnahmen zu erhalten, ist von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern eine statistische Übersicht nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen und mir zusammen mit dem Zweimonatsbericht, jedoch nur in einer Ausfertigung, vorzulegen. Eine weitere Ausfertigung ist für den Regierungspräsidenten bestimmt. Bei der Auffüllung des Formblatts sind die Erläuterungen (Anlage 4) zu beachten. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben auch diejenigen Maßnahmen zu erfassen, die von den Genehmigungsbehörden (z. B. Regierungspräsidenten oder Beschußausschüsse) veranlaßt werden, sofern die Gewerbeaufsichtsämter Aufsichtsbehörden sind (das gilt z. B. für die nach § 16 GewO genehmigungsbedürftigen Anlagen).

### 2.3 Jahresberichte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

2.31 Für die Berichterstattung ist die „Anleitung für die Erstattung der Jahresberichte der Gewerbeaufsicht“ — Ausgabe 1968 — (Anleitung 1968) zu Grunde zu legen. Die Anleitung 1968 wird nach dem für die Vorschriftensammlung der Gewerbeaufsicht gelgenden Verfahren verteilt werden.

2.32 Die Jahresberichte sind mir in **zwei** Ausfertigungen unmittelbar zuzustellen. Gleichzeitig ist dem Regierungspräsidenten eine Ausfertigung zu übersenden. Abweichend von der Regelung in Abschnitt A I Nummer 3.0 der Anleitung 1968 sind die Jahresberichte für das abgelaufene Kalenderjahr im Interesse einer frühzeitigen Veröffentlichung so rechtzeitig zu erstellen, daß sie mir bis **1. Februar** des folgenden Jahres vorliegen. Nötigenfalls kann der Berichtszeitraum am 30. November des Berichtsjahres abgeschlossen werden mit der Folge, daß der Monat Dezember vom nächsten Jahresbericht mit erfaßt werden muß.

2.33 Der zusammengefaßte Jahresbericht für Nordrhein-Westfalen wird entsprechend der Fußnote zu Nummer 2 der Anleitung 1968 in zwei Hauptabschnitte aufgegliedert. Um mir diese Art der Berichtszusammenstellung zu ermöglichen, sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. Regierungspräsidenten bereits in ihren Jahresberichten zusammenfassende Vorstellungen über einzelne Sachgebiete und die Berichte über die Schwerpunktfragen, die jeweils sachlich durch besonderen Erlaß vorgeschrieben werden, den Einzelfall-Vorstellungen voranstellen.

2.34 Hinsichtlich der technischen Einzelheiten kann in den Jahresberichten auf schriftliche Sofortberichte und auf Zweimonatsberichte Bezug genommen werden, sofern nicht eine zusammenfassende Darstellung erforderlich ist. Von dieser vereinfachten Form der Berichterstattung sollte insbesondere im Abschnitt A II bei den Nummern 2, 3 und 4 der Einteilung des Jahresberichts Gebrauch gemacht werden. Es genügt, wenn an der entsprechenden Stelle in den Jahresberichten dann lediglich ein Hinweis — mit kurzer Sachverhaltsangabe — erscheint (Beispiel: 2.122

Pressen und Stanzen; tödlicher Unfall an Exzenterpresse vgl. schriftlichen Sofortbericht v. .... Aktenzeichen bzw. Zweimonatsbericht v. .... Seite ....).

2.35 Ergänzend zu der Anleitung 1968 sind in der Berichterstattung zu erfassen:

a) In Übersicht 3 der Anleitung 1968

Besprechungen und Verhandlungen, die wegen ihrer Außenwirksamkeit dem Außen Dienst gleichzusetzen sind, auch wenn sie in den Diensträumen der Gewerbeaufsichtsämter oder beim Gewerbeaufsichtsdezernat des Regierungspräsidenten stattfinden (ohne Aufgliederung nach Besprechungen innerhalb oder außerhalb der Dienstgebäude),

b) Berichte der Regierungspräsidenten über den Stand des Genehmigungsverfahrens nach der Ersten Strahlenschutzverordnung (Anlage 5).

Anlage 5

c) Berichte der Regierungspräsidenten und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter über das Ausmaß der nach der Ersten Strahlenschutzverordnung beantragten und behördlich gestatteten Erleichterungen (Anlage 6).

Anlage 6

d) Berichte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter über die Zahl der Verwender von radioaktiven Stoffen sowie die Art der einzelnen Verwendungsbereiche (Anlage 7).

Anlage 7

2.36 Dem Bericht über die Entgeltüberwachung und den Entgeltschutz in der Heimarbeit (Abschnitt A II Nummer 8.43 der Einteilung) ist folgende Gliederung zu Grunde zu legen:

A Allgemeine Darstellung der Beschäftigung und Wirtschaftslage der einzelnen Heimarbeitszweige und der Entgeltverhältnisse der Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister, insbesondere Entwicklung der Heimarbeit in der Berichtszeit

Beobachtungen über Verlagerung von Heimarbeit

B Beobachtungen bei der Angabe der Heimarbeiterlisten und Maßnahmen zur Erlangung dieser Listen

C Zahl der Heimarbeitskontrollen (davon wie viele Entgeltkontrollen) bei

a) Auftraggebern  
b) Zwischenmeistern  
c) Hausgewerbetreibenden  
d) Heimarbeitern

D Beanstandungen hinsichtlich der

a) Entgeltbuchführung  
b) Entgeltverzeichnisse  
c) Heimarbeiterlisten

E Zahl der Fälle von Unterbezahlungen

Zahl, Art und Höhe der Nachzahlungen

Gesamtbetrag der geleisteten Nachzahlungen

F Zahl und Gegenstand der Strafanzeigen und ihr Ergebnis

G Zahl der Fälle, in denen Berechnungshilfe geleistet wurde.

2.37 Zu Abschnitt A III (Staatsbetriebe) der Anleitung 1968 ist folgendes zu beachten:

Hier sind nur Angaben zu machen, die sich auf die Überwachung des allgemeinen Arbeits- und Gesundheitsschutzes beziehen; die Überwachungstätigkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes, des Strahlenschutzes oder der überwachungsbedürftigen Anlagen ist in Abschnitt A II des Jahresberichts einzubeziehen.

2.38 Zur Auffüllung der Tafeln in Teil B der Anleitung 1968 wird auf folgendes hingewiesen:

a) Tafel I ergibt sich durch hollenthämmige Auswertung der Betriebskartei (vgl. RdErl. v. 17. 2. 1964 — n. v. — III A 1 — 8024.1 [III Nr. 5/64]).

**Anlage 8**

Die Gesamtzahl der besichtigten, nicht katasterpflichtigen Betriebe ist im Textteil unter Abschnitt A II Nummer 1.1 anzugeben.

b) Tafel IV gibt einen Überblick über die untersuchten Unfälle und Berufskrankheiten deutscher und ausländischer Arbeitnehmer und stellt die Mängelstatistik hauptsächlich nach Einflußbereichen bestimmter Personengruppen dar. Für ihre sorgfältige Ausfüllung sind die „Richtlinien für die Handhabung der Tafel IV“, die hiermit bekanntgemacht werden (Anlage 8), zu beachten. Die rechnerische Richtigkeit ist auf der Tafel zu bestätigen.

**2.4 Jahresberichte der Staatlichen Gewerbeärzte**

2.41 Die Jahresberichte der Staatlichen Gewerbeärzte sollen die Jahresberichte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ergänzen.

2.42 Die Jahresberichte sind mir in **drei** Ausfertigungen unmittelbar zu übersenden (vgl. Nummer 2.43 dieses RdErl.). Gleichzeitig ist dem Regierungspräsidenten eine Ausfertigung zu übersenden.

Abweichend von der Regelung in Abschnitt A I Nummer 3.0 der Anleitung 1968 sind die Jahresberichte für das abgelaufene Kalenderjahr im Interesse einer frühzeitigen Veröffentlichung so rechtzeitig zu erstellen, daß sie mir bis zum **1. Februar** des folgenden Jahres vorliegen. Nötigenfalls kann der Berichtszeitraum am 30. November des Berichtsjahres abgeschlossen werden mit der Folge, daß der Monat Dezember vom nächsten Jahresbericht mit erfaßt werden muß.

2.43 Für den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jeweils zur Veröffentlichung vorgesehenen Sonderbericht stellen die Länder eine Ausfertigung der Jahresberichte der Staatlichen Gewerbeärzte zur Verfügung.

2.44 Die Übersicht 4 ist nur zu bringen, soweit die Staatlichen Gewerbeärzte in Einzelfällen federführend oder selbständig neben dem technischen Gewerbeaufsichtsbeamten tätig wurden.

2.45 In der Übersicht 8 (Abschnitt A II Nummer 4 der Einteilung) sind als bestätigte Berufskrankheiten alle im Berichtsjahr bestätigten Erkrankungen anzugeben unabhängig von dem Zeitpunkt der Meldung.

2.46 Die von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern dem Staatlichen Gewerbeärzt zugeleiteten Berufskrankheitsanzeichen sind für die Übersicht 8 (Abschnitt A II Nummer 4 der Einteilung) zu verwerten.

2.47 Bei zusätzlichen Zahlenaufstellungen im Text über die Verteilung einzelner Berufskrankheiten auf bestimmte Berufsgruppen haben sich die Staatlichen Gewerbeärzte vor Abgabe ihrer Jahresberichte über die einheitliche Form solcher Tabellen untereinander

zu verständigen. Dies gilt z. B. für Tabellen über Infektionskrankheiten und über von Tieren auf Menschen übertragene Krankheiten, über die in Abschnitt A II unter Nummern 4.437 und 4.438 der Einteilung zu berichten ist.

2.48 Für die Erstattung der Jahresberichte durch die Staatlichen Gewerbeärzte sind die Nummern 2.12 und 2.31 dieses Erlasses zu berücksichtigen.

**2.5 Jahresberichte der Strahlenmeßstelle**

2.51 Die Strahlenmeßstelle erstattet über ihre Tätigkeit formlose Jahresberichte.

2.52 Die Jahresberichte sind mir in **zwei** Ausfertigungen zu übersenden.

Abweichend von der Regelung in Abschnitt A I Nummer 3.0 der Anleitung 1968 sind die Jahresberichte für das abgelaufene Kalenderjahr im Interesse einer frühzeitigen Veröffentlichung so rechtzeitig zu erstellen, daß sie mir bis zum **1. Februar** des folgenden Jahres vorliegen. Nötigenfalls kann der Berichtszeitraum am 30. November des Berichtsjahres abgeschlossen werden mit der Folge, daß der Monat Dezember vom nächsten Jahresbericht mit erfaßt werden muß.

**3 Sofortberichte, Zweimonats- und Jahresberichte über besondere Angelegenheiten**

3.1 Durch verschiedene Runderlaß ist angeordnet, daß zu bestimmten besonderen Angelegenheiten Sofortberichte zu erstatten (z. B. RdErl. v. 16. 3. 1962 — SMBI. NW. 71318 — über Sofortmaßnahmen beim Auslaufen von Mineralöl) oder Erfahrungsberichte im Rahmen der Zweimonats- oder Jahresberichte mitzuteilen sind (z. B. RdErl. v. 5. 2. 1966 — SMBI. NW. 8052 — über die Durchführung des Mutterschutzgesetzes).

Solche Regelungen werden durch den vorliegenden Runderlaß nicht berührt.

3.2 Es ist beabsichtigt, diese Berichtsanforderungen über besondere Angelegenheiten übersichtlich zusammenzustellen, bekanntzumachen und auf Stand zu halten.

**4 Schlußbestimmungen**

4.1 Dieser Runderlaß sowie die Anleitung 1968 sind für die Berichtszeiträume nach dem **1. Januar 1968** anzuwenden.

4.2 Es werden aufgehoben:

4.21 RdErl. v. 7. 12. 1962 (SMBI. NW. 285)

4.22 Nummer 1 des RdErl. v. 7. 9. 1967 (SMBI. NW. 8054)

4.23 Gem. RdErl. v. 16. 11. 1965 (SMBI. NW. 8053)

4.24 RdErl. v. 26. 7. 1963 (SMBI. NW. 285)

Behörde: .....

**M e l d u n g**

**über eine festgestellte Undichtigkeit an einem umschlossenen radioaktiven Stoff  
(§ 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung)**

Festgestellt bei:

Prüfstelle:

1. a) Bezeichnung des Radionuklids:  
b) Chem., phys. Beschaffenheit:  
c) Radioaktivität  
(Nennaktivität):
2. Jahr der Herstellung bzw. der Lieferung des umschlossenen radioaktiven Stoffes:
3. Hersteller/Lieferant:
4. Art und Form der Umhüllung mit Angabe über die Art der Abdichtung:
5. Verwendungszweck und Verwendungsort:
6. Angaben über die übliche betriebsmäßige Beanspruchung:
7. Art und Grund der Undichtigkeit:
8. Prüfmethode:
9. Meßergebnisse:
10. Maßnahmen zur Sicherstellung bzw. Instandsetzung des undichten  
umschlossenen radioaktiven Stoffes:

## Übersicht über die Betriebsunfälle

Monat	Zahl der Betriebsunfälle (ohne Wegeunfälle)		davon Unfälle ausländischer Arbeiter	
	insgesamt	davon tödlich verlaufen	insgesamt	davon tödlich verlaufen

Monat: .....

Jahr: .....

	Zahl der angeordneten oder veranlaßten Maßnahmen					
	an genehmigungs- oder erlaubnisbedürftigen Anlagen (§§ 16, 24 GewO)			an nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen		
	Entscheidung nach § 16/25 Abs. 1 bzw. § 24 GewO	Anordnung nach § 25 Abs. 3 GewO	Vereinbarungen	Auflagen im Bau-genehmigungs-bescheid	Anordnung nach § 4 ImSchG	Vereinbarungen
1	2	3	4	5	6	7
<b>A. Reinhaltung der Luft</b>						
1. Beschränkung der Verwendung von Roh- oder Brennstoffen						
1.1 Rohstoffe						
1.2 Brennstoffe (auch: Müllverbrennung)						
2. Konstruktive oder verfahrenstechnische Maßnahmen an der Anlage						
2.1 Konstruktive Maßnahmen (z. B. Kapselung oder geschlossene Bauweise)						
2.2 Verfahrenstechnische Maßnahmen (z. B. automatische Feuerung)						
2.3 Lagerung von Roh-, Brenn- und Asfaltstoffen						
3. Abgasreinigung						
3.1 Staubfilter						
3.2 Gasfilter						
3.3 Sonstiges (z. B. katalytische Nachbehandlung der Abgase)						
4. Schornsteine						
4.1 Schornsteinhöhe						
4.2 Bauart der Schornsteine						
4.3 Verdünnung der Abgase						
5. Betriebliche Maßnahmen						
5.1 Leistungsbegrenzung						
5.2 Zeitliche Betriebsbeschränkung						
5.3 Sonstiges						
<b>6. Überwachung und Instandhaltung</b>						
6.1 Einzelmessungen von Emissionen und Immissionen						
6.2 Errbau von Meßgeräten zur laufenden Überwachung von Emissionen und Immissionen						
6.3 Überwachung des Gehaltes der Brenn- und Rohstoffe an Schwefel, Asche und sonstigen schädlichen Bestandteilen						
6.4 Wartung der Einrichtungen zur Abgas-reinigung und der Meßgeräte						
<b>7. Standortfragen</b>						
7.1 Lage der Anlage bzw. einzelner Anlageteile						
7.2 Schutzzone						
7.3 Schutzbepflanzung						
<b>8. Versagung der Genehmigung</b>						
<b>9. Sonstiges</b>						
<b>B. Geräusche und Erschütterungen</b>						
10. Konstruktive oder verfahrenstechnische Maßnahmen an der Anlage						
11. Maßnahmen gegen Übertragung oder Ausbreitung der Schwingungen						
12. Betriebliche Maßnahmen						
12.1 Leistungsbegrenzung						
12.2 Zeitliche Betriebsbeschränkung						
12.3 Sonstiges						
<b>13. Überwachung und Instandhaltung</b>						
13.1 Einzelmessungen von Geräuschen und Erschütterungen						
13.2 Wartung der Einrichtungen zum Schutz gegen Geräusche und Erschütterungen						
<b>14. Standortfragen</b>						
14.1 Lage der Anlage bzw. einzelner Anlageteile						
14.2 Schutzzone						
14.3 Schutzbepflanzung, Schutzwand						
<b>15. Versagung der Genehmigung</b>						
<b>16. Sonstiges</b>						
<b>Summe</b>						

(Rückseite der Anlage 3)

Zahl der Entscheidungen, die das Staatl. GAA getroffen oder zu denen es Stellung genommen hat				
	an genehmigungs- oder erlaubnisbedürftigen Anlagen (§§ 16, 24 GewO)	an nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen		
	Entscheidung nach § 16/25 Abs. 1 bzw. § 24 GewO	Anordnung nach § 25 Abs. 3 GewO	Bauge- nehmigungs- bescheid	Anordnung nach § 4 ImschG
1	2	3	4	5
A. Reinhaltung der Luft				
B. Geräusche und Erschütterungen				

**Erläuterungen**  
**zur statistischen Übersicht nach der Anlage 3**

In der Übersicht sind sämtliche Maßnahmen, die den Immissionsschutz betreffen, zahlenmäßig zu erfassen, und zwar auch dann, wenn diese Maßnahmen außer den Zwecken des Immissionsschutzes zugleich anderen Zwecken (z. B. des Arbeitsschutzes oder der betrieblichen Rationalisierung) dienen; es ist nicht erforderlich, daß die Maßnahmen ausschließlich und unmittelbar dem Immissionsschutz dienen. Es sind nur konkrete — angeordnete bzw. vereinbarte — Maßnahmen zu zählen, die im Berichtszeitraum festgesetzt worden sind. Allgemeine Hinweise oder Vorbehalte sind nicht zu erfassen. Bei der Berichterstattung kommt es auf den Zeitpunkt der Festsetzung, nicht auf den Zeitpunkt der Ausführung an; Maßnahmen, die in Genehmigungsbescheiden oder nachträglichen Anordnungen enthalten sind, sind auch dann aufzuführen, wenn die Entscheidungen noch nicht rechtskräftig sind.

Bei den Eintragungen ist **nicht** zu unterscheiden zwischen Maßnahmen, die mit eigenen Entscheidungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter angeordnet oder veranlaßt worden sind, und Maßnahmen, die zur Aufnahme in Entscheidungen der Regierungspräsidenten oder der Baubehörden von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern vorgeschlagen worden sind.

**Zu Spalte 1:**

Spalte 1 enthält eine Aufzählung der einzelnen Arten von Maßnahmen. Bei dieser Aufzählung sind z. B. einzutragen

- unter Nummer 1.1 die Verwendung gewaschener, klassierter, gesinterter oder schwefelarmer Rohstoffe sowie die Verwendung von Flußspat;
- unter Nummer 2.1 Hochöfen mit doppeltem Gichtverschluß oder geschlossene Karbidöfen;
- unter Nummer 3.3 Einrichtungen zur katalytischen oder direkten Nachverbrennung;
- unter Nummer 4.2 feste oder verstellbare Düsen, Schornsteine nach dem Triplex-System oder Schornsteine in Stahlbauweise zur Ermöglichung hoher Abgasgeschwindigkeiten sowie Abströmscheiben;
- unter Nummer 6.1 und 13.1 Messungen durch die staatlich anerkannten Institute (nicht z. B. Messungen, die die Aufsichtsbehörde mit eigenem Personal vornimmt);
- unter Nummer 5.1 und 5.2 Betriebsbeschränkungen bei Inversionswetterlagen.

**Zu Spalte 2:**

Hier sind diejenigen Maßnahmen zu erfassen, die bei der Genehmigung bzw. Erlaubnis neuer Anlagen oder bei der Veränderung bestehender Anlagen — in der Regel als Auflagen oder Bedingungen im Genehmigungsbescheid — getroffen werden. Der Auflage oder Bedingung stehen Angaben im Antrag gleich, soweit diese Angaben durch Bezugnahme Bestandteil der Entscheidung geworden sind.

**Zu Spalte 3 und 4:**

Hier sind diejenigen Maßnahmen zu erfassen, die zur nachträglichen Verbesserung bestehender Anlagen — auf Nachbarbeschwerde hin oder von Amts wegen — veranlaßt werden. Während in Spalte 3 nur formelle Anordnungen nach § 25 Abs. 3 GewO einzutragen sind, sind durch Spalte 4 verbindliche Vereinbarungen über Maßnahmen zum Immissionsschutz erfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 GewO vorgelegen haben oder nicht. Solche Vereinbarungen zwischen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und dem Betreiber sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich festliegen; die Festlegung im Revisionsschreiben oder durch Aktenvermerk reicht aus. Insbesondere sind in Spalte 4 die Abmachungen im Rahmen von Verbesserungsprogrammen (Nummer 4 d. RdErl. v. 7. 3. 1962 — MBl. NW. S. 563; SBl. NW. 7130 —) zu erfassen.

**Zu Spalte 5:**

Durch Spalte 5 werden Maßnahmen erfaßt, die im Wege von Vorschlägen zur Aufnahme in den Baugenehmigungsbescheid veranlaßt werden. Die Erläuterungen zu Spalte 2 gelten entsprechend.

**Zu Spalte 6 und 7:**

Die Erläuterungen zu Spalten 3 und 4 gelten entsprechend.

**Zur Rückseite der Anlage 3:**

Es ist jeweils nur die Zahl der Entscheidungen, nicht die Zahl der mit den Entscheidungen angeordneten oder veranlaßten Maßnahmen, anzugeben. Für die Eintragung gilt Absatz 2 entsprechend. Die Eintragung in Spalte 2 — soweit es sich um Entscheidungen der Regierungspräsidenten oder der Baubehörde handelt — und in Spalte 4 hat sich auf die **Stellungnahme** der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, nicht auf die Entscheidung selbst zu beziehen.

Behörde: .....

Anlage 5

**Erhebung**  
 über den Stand des Genehmigungsverfahrens nach der Ersten Strahlenschutzverordnung  
 in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 19.....  
 (Nachträge zu Genehmigungen sind als Genehmigungen zu zählen)

(In den Spalten 2 bis 5 jeweils die Anzahl angeben)	Umgangsgenehmigungen (§ 3)	Beförderungsgenehmigungen (§ 4)			sonstige Arten der Beförderung
		Beförderung auf der Straße	Beförderung mit Binnenschiffen	5	
1	2	3	4	5	
1. Eingegangene Anträge					
2. Entscheidungen insgesamt:					
Davon					
a) antragsgemäß erteilte Genehmigungen					
b) Genehmigungen, mit denen dem Antrag nur zum Teil entsprochen werden konnte					
c) völlige Ablehnung des Antrages					
3. Rücknahme des Antrages vor der Entscheidung					
4. Anträge, über die am Ende des Berichtszeitraumes noch nicht entschieden ist (einschl. jener aus den vorausgegangenen Berichtszeiträumen)					
5. Verzicht auf bereits erteilte Genehmigungen					
6. Wideruf (§ 17 Abs. 2 bis 4 AltG)					

## Anlage 6

Behörde: .....

**E r h e b u n g**  
**über das Ausmaß der nach der Ersten Strahlenschutzverordnung beantragten**  
**und behördlich gestatteten Erleichterungen**  
**in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 19.....**

Vorschriften der 1. StrlSchV	Anzahl der unerledigten Anträge	Anzahl der Entscheidungen der Behörden:	
		gewährte Erleichterungen	Ablehnung von Anträgen
1	2	3	4
§ 13 Abs. 3			
§ 18 Satz 2			
§ 22 Abs. 4 Satz 2			
§ 25 Abs. 7 Satz 2			
§ 27 Abs. 2 Satz 2			
§ 34 Abs. 3 Satz 2 a) Luft			
b) Wasser Abwasser			
§ 36 Abs. 4			
§ 42 Abs. 2			
§ 46 Abs. 3 a) Gesamtbefreiung			
b) Fristverlängerung			

## Anlage 7

Behörde: .....

**E r h e b u n g e n**  
**über die Zahl der Verwender von radioaktiven Stoffen sowie die Art**  
**der einzelnen Verwendungsbereiche**

Stand: 31. 12. 19.....

1. Gesamtzahl der Verwender von radioaktiven Stoffen **einschl.** der Verwender von Dicken- und Füllstandsmeßgeräten **ausschl.** der Schulen, die nur nach der Zweiten Strahlenschutzverordnung mit radioaktiven Stoffen umgehen

.....

2. Von der unter 1. ermittelten Gesamtzahl entfallen auf die Bereiche

a) Medizin und Forschung

.....

b) gewerbl. Wirtschaft und sonstige Verwender

.....

Summe 2  
(wie 1.)

3. Von den unter 2 a) angegebenen Verwendern in Medizin und Forschung entfallen auf

a) Medizin

.....

b) Bergbau und Hüttenwesen

.....

c) Biologie

.....

d) Chemie

.....

e) Forst- und Landwirtschaftswissenschaft

.....

f) Geologie und Mineralogie

.....

g) Pharmazie

.....

h) Physik

.....

i) Technologie

.....

k) Sonstige Fachgebiete

.....

Summe 3  
(wie 2 a.)

**Anlage 8**

**Richtlinien  
für die Handhabung der Tafel IV des Jahresberichts:  
Statistik untersuchter Unfälle und Berufskrankheiten**

**A Allgemeines**

Die Tafel IV des Jahresberichts beruht auf der Aufzeichnung sämtlicher von der Gewerbeaufsicht untersuchten Unfälle und Berufskrankheiten, mit Ausnahme der Wegeunfälle. Durch ihre Gliederung in „Gegenstand“ und „Mängel“ bietet sie den Aufsichtsbehörden und anderen mit der Unfallverhütung befaßten Stellen die Möglichkeit, aus der Verteilung der Mängel in den einzelnen waagerechten Zeilen Folgerungen zu ziehen, wo künftig die technische und psychologische Unfallverhütungsarbeit einzusetzen haben. Beispielsweise ist es für die praktische Unfallverhütungsarbeit sehr wichtig zu wissen — und an Hand der Statistik zu belegen — wieweit die Unfälle an Pressen und Stanzen auf konstruktive Mängel, auf fehlende oder unzureichende Schutzvorrichtungen, auf die Nichtbenutzung von Schutzvorrichtungen, auf falsche Anordnungen von Aufsichtspersonen im Betrieb oder auf Mängel in der Verhaltensweise der Beschäftigten oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind.

Eine genaue Erkennung der Mängel nach Einflußbereichen lediglich auf Grund der Unfallanzeigen ist nicht möglich, weil diese Ungenauigkeiten enthalten können, welche die Ermittlung der Mängel beeinflussen. Sie setzt daher eine gründliche Untersuchung durch den Gewerbeaufsichtsbeamten an Ort und Stelle voraus, wobei auf die Anhörung des Verletzten und seiner Mitarbeiter nicht verzichtet werden kann.

Da erfahrungsgemäß viele Unfälle erst durch das Zusammenwirken mehrerer Faktoren ausgelöst werden, ist bei jeder Unfalluntersuchung unter Abwägung aller Tatbestände sorgfältig zu prüfen, wieweit bei dem Zustandekommen des Unfalls Mängel im technischen Bereich, im organisatorischen Bereich und in der Verhaltensweise des Verletzten oder seines Mitarbeiters mitgewirkt haben (vgl. RdErl. v. 14. 11. 67 — SMBI. NW. 8054). Es sind daher alle Mängel aufzuzeichnen, die durch die Untersuchung erkannt worden sind.

Insbesondere ist bei Vorliegen eines Verhaltensmangels zu prüfen, ob auch Tatbestände aus den übrigen Einflußbereichen als unfallauslösende Momente mitgewirkt haben. Ergibt beispielsweise die Untersuchung, daß der Verhaltensmangel, der primär den Unfall ausgelöst hat, auf mangelnde Unterweisung und Aufsicht zurückzuführen war oder daß Aufsichtspersonen die sicherheitswidrige Verhaltensweise angeordnet oder stillschweigend geduldet haben, so sind die erkannten Mängel auch in der Gruppe 2 — Organisatorische Mängel — zu vermerken. Die Eintragung mehrerer Mängel hat zur Folge, daß die Gesamtzahl der vermerkten Mängel die Gesamtzahl der untersuchten Unfälle überschreiten kann; sie läßt damit erwarten, daß die Statistik ein möglichst objektives Bild aller für das Unfallgeschehen zu beachtenden Mängel widerspiegelt.

**B Mängelliste**

(Bei den folgenden Angaben handelt es sich nur um beispielhafte Aufzählungen)

**1 Technische Mängel (Einflußbereich des Konstrukteurs, Herstellers, Lieferers, Betriebs)**

Bei den unter die Gruppe 1 fallenden Mängeln handelt es sich nicht um technische Mängel schlechthin, sondern um Herstellungsmängel. Dies ist bei der Unfallauswertung zu beachten, da sich sonst aus der Tafel IV Fehlschlüsse ergeben. Ein Beispiel möge dies veranschaulichen:

In einer Werksküche ist ein glatter Fußboden verlegt, auf dem der Koch ausrutscht und sich verletzt. Hier

liegt ein technischer Mangel nach Ziffer 12 vor, denn man hätte einen rutschfesten Bodenbelag verlegen müssen. Der Boden erhält daraufhin einen für Küchen geeigneten rutschfesten Belag, der im Laufe der Zeit an einer Stelle schadhaft wird. Über diese Stelle stolpert das Küchenmädchen und verletzt sich. Hier liegt zwar ein technischer Mangel vor — die schadhafte Stelle im Fußboden — jedoch kein Mangel im Sinne von Herstellungsmangel. Es liegt vielmehr ein organisatorischer Mangel nach Ziffer 21 vor, denn der Aufsichtsführende hätte die Ausbesserung veranlassen müssen. Auch wenn der Fußboden nur schlecht instandgesetzt wird und dadurch wieder jemand verunglückt, liegt kein technischer Mangel im Sinne von Ziffer 11 oder 12 vor, sondern ein organisatorischer Mangel nach Ziffer 21 oder 26.

**1.1 Baustoffe, Werkstoffe, Arbeitsstoffe**

Ungeeignete Baustoffe, z. B. brennbare Baustoffe an feuergefährlichen Stellen, falsche Betonmischung, astreides Holz

Ungeeignete Werkstoffe, z. B. Zellhorn statt Plexiglas, Werkstofffehler

**1.2 Bauart, Konstruktion**

Fehlerhafte Berechnung

Unzweckmäßige Konstruktion, Form, Gestaltung

Mangelhafte Bauausführung

Nichtbeachtung der Bauvorschriften für feuer- und explosionsgefährdete Räume

Verbindung zwischen explosionsgefährdeten Räumen und Ortlichkeiten mit Zündquelle

Fehlerhafte oder behindernde Anordnung von Betriebsanlagen und -einrichtungen, z. B. Platzmangel, Beengung

Fehlende oder unzulängliche Notausgänge oder sonstige Fluchtmöglichkeiten

Türaufschlag in falscher Richtung

Unübersichtliche Verkehrswege und Kreuzungen

Ungeeignete Fußböden, Rampen, Treppen u. dgl.

Fehlende Durchsicht an Pendeltüren

**1.3 Licht, Klima, Lärm**

Fehlende Beleuchtung oder Notbeleuchtung

Ungenügende natürliche oder künstliche Beleuchtung (Blendung, Zwielaicht u. dgl.)

Fehlende Be- und Entlüftung

Schlechte oder unzureichende natürliche oder künstliche Be- und Entlüftung

Fehlende oder ungenügende Absaugungs- oder Klimaanlagen

Ungünstiges Arbeitsklima (Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Zugluft)

Schädigungen durch Lärm

**1.4 Schutzvorrichtungen, Sicherseinrichtungen**

Vom Hersteller nicht mitgelieferte Vorrichtungen oder Einrichtungen

Unzureichende oder ungeeignete Schutzvorrichtungen oder Sicherseinrichtungen

Absturzmöglichkeiten an Arbeitsplätzen, Rampen, Gruben, Treppen, Wegen u. dgl. infolge fehlender Schutzvorrichtungen oder Sicherseinrichtungen

Schutzvorrichtung oder Sicherseinrichtung, die zwar nicht vorgeschrieben ist, deren Anbringung jedoch den Unfall verhindert hätte.

**1.5 Schutzausrüstungen, Schutzkleidung**

Hier sind alle Fälle zu zählen, in denen sich persönliche Schutzausrüstungen oder Schutzkleidungen für die angegebene Verwendung als ungeeignet erweisen.

**2 Organisatorische Mängel (Einflußbereich der Aufsichtspersonen im Betrieb)**

Hierunter fallen Handlungen oder Unterlassungen von Aufsichtspersonen im Betrieb, die für Anordnungen gegenüber den Unfallbeteiligten verantwortlich waren.

**2.1 Betriebseinrichtungen, Verkehrsweg**

Unterlassene oder mangelhafte Prüfung und Instandsetzung von Betriebseinrichtungen und Arbeitsmitteln, z. B. Krane, Aufzüge, Druckbehälter, Leitern, Anschlagmittel (Ketten, Seile), elektrische Anlagen, Azetylenentwickler, Schleifmaschinen, Werkzeuge  
Unterlassene oder mangelhafte Prüfung von Bauteilen oder Baustoffen, z. B. zu geringe Standfestigkeit von Holzmasten infolge Fäulnis, Wurmfraß

Anordnung oder Duldung sicherheitswidriger Arbeitsweisen z. B. an Maschinen oder Geräten, deren Schutzaufbauten oder Sicherheitseinrichtungen entfernt oder unwirksam gemacht worden sind

Anordnung oder Duldung von Bauarbeiten ohne Gerüste (im Tiefbau: ohne Verbau der Baugruben) oder mit mangelhaften Gerüsten bzw. Verbau

Anordnung oder Duldung von gefährlicher Stapelung oder unzulässiger Lagerung gefährlicher Stoffe

Mangelnde Vorsorge für die Unterhaltung verkehrsicherer Wege, für die Freihaltung der Ausgänge, Treppenhäuser und sonstiger Rückzugsmöglichkeiten

**2.2 Schutzmaßnahmen**

Fehlen geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen oder Schutzkleidung, z. B. Schutzkleidung gegen Hitze, Kälte, Nässe, Staub, Säuren, ionisierende Strahlen, wie:

Kopfschutz

Knieschutz

Fußschutz

Schutzhandschuhe, Schutzleder

Augenschutz

Atemschutz

Sicherheitsgurte oder -seile

Unterlassene Anordnung, bestimmte Schutzausrüstungen oder Schutzkleidung bei der Arbeit zu benutzen  
Nichteinschreiten in Fällen, in denen Schutzausrüstungen oder Schutzkleidung trotz Anordnung nicht benutzt werden

Duldung von Verstößen gegen Vorschriften und Sicherheitsregeln

Fehlende Hinweisschilder, Warn- und Verbotstafeln, Markierung der Verkehrswege, Hinweise auf Notausgänge und Notausstiege

**2.3 Arbeitsplatzauswahl**

Hierunter fallen vor allem Unfälle von Personen, deren mangelnde Eignung für die zugewiesene Tätigkeit der Aufsichtsperson bekannt war oder bekannt sein mußte (falscher Mann am falschen Platz), z. B.

Schwerhörige

Kurzsichtige

Körperbehinderte

Personen, die an Ohnmachtsanfällen, Fallsucht, Krämpfen, Bruchleiden oder anderen Schwächen derart leiden, daß sie bei der zugewiesenen Arbeit besonders gefährdet sind

Nachweislich unzuverlässige Personen sowie Unfäller  
Zuweisung eines bestimmten Arbeitsplatzes entgegen der Anordnung des Arztes oder der Aufsichtsbehörde  
Unzulässige Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen

**2.4 Ausbildung, Unterweisung**

Keine oder mangelhafte Ausbildung

Unzureichende Arbeitseinweisung bei Neueinstellungen und Arbeitsplatzwechsel

Unterlassener Hinweis auf vorhandene Unfallgefährden und die dagegen zu ergreifenden Schutzmaßnahmen

**2.5 Arbeitsablauf**

Überforderung durch unfallgefährdendes Arbeits tempo und durch unzuträgliche Arbeitsbelastung  
Falscher Arbeitsrhythmus, z. B. am Fließband

Körperliche Ermüdung durch angeordnete oder geduldete Überstunden  
Anordnung oder Duldung sicherheitswidriger Arbeitsverfahren und Arbeitsmethoden

Mangelnde Beobachtungsmöglichkeiten durch störenden Lärm, durch Witterungseinflüsse, wie Nebel, Schnee u. dgl.

**2.6 Aufsicht, Überwachung**

Mangelnde oder mangelhafte Aufsicht

Nichtbeachtung der Vorschriften über ärztliche Überwachung

**3 Verhaltensmängel (Einflußbereich der Beschäftigten)**

Außer Verhaltensmängeln des Verletzten können solche seiner Mitarbeiter oder anderer Personen beim Zustandekommen des Unfalls mitgewirkt haben.

**3.1 Unterlassener oder falscher Gebrauch von Schutzausrüstungen**

Schutzausrüstungen nicht benutzt

Schutzausrüstungen entfernt oder unwirksam gemacht

**3.2 Unterlassener oder falscher Gebrauch von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung**

Hierunter sind alle Unfälle zu zählen, die durch Nichtbenutzen oder falschen Gebrauch vorhandener Schutzausrüstungen und Schutzkleidung entstanden sind.

Ungeeignete Arbeitskleidung, z. B. flatternde Hals tücher, Schürzen u. dgl.

**3.3 Nichtbeachtung von Vorschriften und Sicherheitsregeln**

Handeln wider bestehende Vorschriften und erhaltene Anordnungen, z. B. trotz des Verbotes Beseitigung einer Störung bei laufender Maschine

Eigenmächtige und unbefugte Benutzung von Betriebseinrichtungen, Transportmitteln, Arbeitsgeräten u. dgl.

Verstoß gegen das Rauchverbot

Verbotener Genuss von geistigen Getränken

Benutzung von Getränkeflaschen für die Aufbewahrung von giftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffen

Verbotener Umgang mit offenem Feuer oder Gebrauch von funkenreißenden Werkzeugen

Verbotswidriger Aufenthalt an gefährlichen Stellen

Mangelnde Sorge für Ordnung und Sauberkeit

Verbotswidriges Fahren

**3.4 Unzureichende Zusammenarbeit**

Mangelnde oder mangelhafte Verständigung bei der Zusammenarbeit, z. B. zwischen Kranführer und An binder oder Reparaturelektriker, bei der Zwei- (oder Mehr-)mannbedienung von Maschinen

Mangelnde Absprache beim Bewegen und Abwerfen von Lasten

**3.5 Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit**

Erkannte Gefahrenquellen nicht gemeldet, nicht abgesichert oder nicht vor ihnen gewarnt

Fehlgriffe infolge Hast oder Übereifer

Hierunter sind ferner die Unfälle zu zählen, die verursacht wurden durch:  
 Unaufmerksamkeit  
 Unbesonnenheit  
 Nachlässigkeit  
 Unbekümmерheit  
 Schwerfälligkeit  
 Abgelenktsein  
 Leichtsinn

### 3.6 Spielen, Necken, Streiten

z. B. Balgerei, Unfug

### 4 Unbeeinflußbare Vorgänge, allgemein unbekannte Gefahren

Hierunter sind Unfälle einzuordnen, die nicht auf Mängel der Gruppen 1 bis 3 zurückzuführen sind und somit außerhalb des Einflußbereiches des Betriebes liegen, wie:

Unfälle, die auf unerkannte Mängel oder Fehler der Werk- und Arbeitsstoffe zurückzuführen sind, sofern diese nicht unter Nummer 11 fallen, weil die Werk- und Arbeitsstoffe einer Fehlerprüfung unterzogen werden mußten,

z. B. Lunker in Gußteilen

Unerkannte gefährliche Bestandteile im Werk- oder Arbeitsstoff (Eisensplitter im Holz)

Unbekanntes gefährliches Verhalten eines Arbeitsstoffes (z. B. Explosion eines bisher als ungefährlich bekannten chemischen Stoffes)

Unfälle durch Naturereignisse,

z. B. Blitzschlag

Unwetter

Hochwasser

Erdbeben

Blitzschlag ist hier nur einzuordnen, wenn eine für den Betrieb vorgeschriebene Blitzschutzanlage vorhanden und in Ordnung war; andernfalls ist der Mangel unter Nummer 12 oder Nummer 21 zu zählen.

### C Gegenstandsliste

Um Zweifel bei der Eingliederung von Unfällen nach den einzelnen Positionen der Gegenstandsliste auszuräumen, wird auf nachstehende Erläuterungen hingewiesen.

#### Zu Nummer 43: „Krananlagen“, „Verladebühnen“

Unter den Begriff „Krananlagen“ fallen u. a. auch Turmdrehkrane, Schwimmkrane, Derrickkrane und Kabelkrane.

#### Zu Nummer 44: „Aufzüge, Paternosterwerke, Hebebühnen“

Hierunter sind auch Unfälle durch hydraulische Hebezeuge einzuordnen.

#### Zu Nummer 45: „Bagger, Stetigförderer“

Unter den Begriff „Bagger“ fallen auch Schwimmbagger; ferner Flachbagger, wie Planierraupen, Schürfraupen u. dgl. sowie selbstfahrende Lader, wie Schrappelader, Zughakenlader, Schaufellader.

#### Zu Nummer 61: „Bauwerke, fliegende Bauten“

Stahlkonstruktionen sind „Bauwerke“, falls es sich nicht um Stahlrohrgerüste (Nummer 66) handelt.

#### Zu Nummer 9: „Berufskrankheiten und sonstige berufliche Erkrankungen“

Hier sind nur die Fälle zu zählen, in denen Gewerbeaufsichtsbeamte (einschl. der Gewerbeärzte) Mängel festgestellt haben.



**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.